

## Öffentliche Bekanntmachung

Einebnen von Reihengrabstätten auf den Friedhöfen der Kolpingstadt Kerpen

Die Ruhefristen

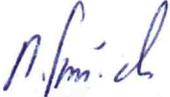
- der Verstorbenen, die bis zum 31.12.1994 in den Reihengräbern der Friedhöfe in den Stadtteilen Kerpen, Mödrath, Brüggen, Horrem, Götzenkirchen, Törnich und Blatzheim (25 Jahre Ruhefrist) beerdigt wurden,
- der Verstorbenen, die bis zum 31.12.1989 in den Reihengräbern auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Buir, Mannheim, Sindorf und Neubottenbroich (30 Jahre Ruhefrist) beerdigt wurden,

sind abgelaufen.

Gemäß § 14 Abs. 5 der Bestattungs- und Friedhofssatzung werden Angehörige öffentlich aufgerufen, die Grabstätten abzuräumen. Falls die Grabdenkmale, Einfassungen und Grabschmuck nicht innerhalb von 3 Monaten nach diesem Aufruf abgeräumt sind, werden gem. § 28 Abs. 2 der genannten Satzung die Grabstellen auf Kosten der Berechtigten durch die Kolpingstadt Kerpen abgeräumt. In diesem Falle gehen die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sowie der Aufwuchs entschädigungslos in das Eigentum der Kolpingstadt Kerpen über.

Die Nutzungsberechtigten werden nicht besonders benachrichtigt.

Kerpen, im Juni 2020



Dieter Spürck  
Bürgermeister